

### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:
3. Dezember 2008 III 34-1.6.20-59/08

Zulassungsnummer:

Z-6,20-1985

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

**MBB Systeme GmbH** 

Karl-Arnold-Straße 5, 47877 Willich

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "MBB 2000" bzw. T 30-1-RS-FSA "MBB 2000" bzw. T 30-2-FSA "MBB 2000" bzw. T 30-2-RS-FSA "MBB 2000"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.



Z-6.20-1985

#### Seite 2 von 7 | 3. Dezember 2008

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-6.20-1985

Seite 3 von 7 | 3. Dezember 2008

#### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "MBB 2000" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion, die wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden darf. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
  - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2),
  - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-12 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlprofilen hergestellt. Flügel, Seitenteil(e) und Oberteil dürfen verglast oder mit Paneel ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>3</sup>). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.4

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und 1.1.3 agf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

#### 1.2 **Anwendungsbereich**

Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach 1.2.1 Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/ angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>3,5</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in DIN 4102-5:1977-09 Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zustelleភិពលខ

Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig.

5 Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

3



Z-6.20-1985

#### Seite 4 von 7 | 3. Dezember 2008

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-16) in Verbindung mit DIN 4102-187 bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200,000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit zwei mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen mit zwei im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtungen<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/ der Flügel mit zwei mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtungen<sup>8</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen müssen zusätzlich zwei dauerelastische Dichtungen<sup>8</sup> angeordnet sein.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Deutsches Institut , für Bautechnik .

DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

7 DIN 4102-18:1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Z-6.20-1985

#### Seite 5 von 7 | 3. Dezember 2008

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "MBB 2000" bzw. T 30-1-RS-FSA "MBB 2000" bzw.
   T 30-2-FSA "MBB 2000" bzw. T 30-2-RS-FSA "MBB 2000"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-1985
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:9
- Herstellungsjahr:9

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

#### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>10</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und oder der Bestandteile.

für Bautechnik

35

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

10



Z-6,20-1985

#### Seite 6 von 7 | 3. Dezember 2008

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B³,⁵ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,5 sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

# 3 Bestimmungen für den Einbau

#### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>11</sup> zu führen.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-6.20-1985

#### Seite 7 von 7 | 3. Dezember 2008

#### 3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,5</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/ Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum agf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

### 3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

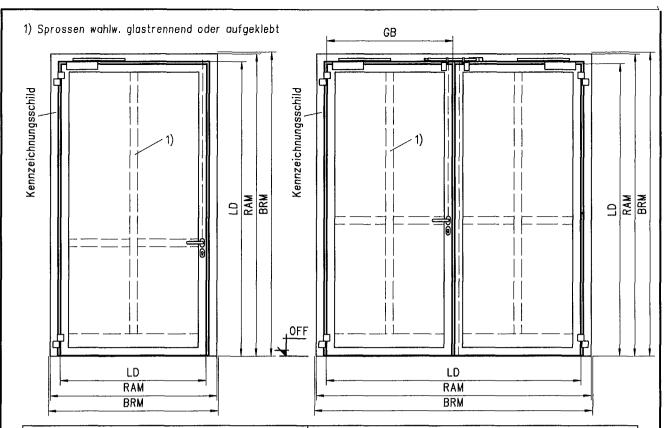
#### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1985 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 4 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze





Dargestellt: Gangflügel DIN links Gangfügel DIN rechts spiegelbildlich T30—1—RS—FSA und T30—2—RS—FSA immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen und bei Anschluss an Wand bzw. an bekleidete Stahlbauteile immer beidseitig versiegeln!

<del></del>					·		
Feuerschutz-	Baurichtmaß		Rahmenaußenmaß		Lichter Durchgang		Öffnungsbreite
	BRM mm		RAM mm		LD mm		Gangflügel
abschluss	Breite B	Höhe H	Breite B	Hōhe H	Breite B	Hōhe H	GB
	von/bis	von/bis	von/bis	von/bis	von/bis	von/bis	Breite von/bis
「30−1−(RS) <b>−</b> FSA	895 bis 1580	1870 bis 3040	865 bis 1550	1855 bis 3025	677 bis 1362	1761 bis 2931	_
「30-1-(RS)-FSA	895 bis	1990 bis	865 bis	1975 bis	677 bis	1761 bis	_
nit Oberteil	1580	3965	1550	3950	1362	2931	
「30—1—(RS)—FSA	1005 bis	1870 bis	985 bis	1855 bis	677 bis	1761 bis	_
nit Seitenteil(en)	3530	3040	3500	3025	1362	2931	
T30—1—(RS)—FSA	1005 bis	1990 bis	985 bis	1975 bis	677 bis	1761 bis	_
nit Ober- und Seitenteil(en)	3530	3515	3500	3500	1362	2931	
T30-2-(RS)-FSA Einbau in Mauerwerk, Beton, GKF-Wand *	1420 bis 2530	1870 bis 2815	1390 bis 2500	1855 bis 2800	1202 bis 2312	1761 bis 2706	677 bis 1147 E1167
「30—2—(RS)—FSA Einbau in Brandschutz- verglasung	1420 bis 2570	1870 bis 2335	1390 bis 2540	1855 bis 2320	1202 bis 2352	1761 bis 2226	677 bis 1167
Γ30—2—(RS)—FSA	1420 bis	1990 bis	1390 bis	1975 bis	1202 bis	1761 bis	677 bis 1167
nit Oberteil	2570	3335	2540	3320	2352	2226	
T30-2-(RS)-FSA	1540 bis	1870 bis	1510 bis	1855 bis	1202 bis	1761 bis	677 bis 1167
nit Seitenteil(en)	4530	2335	4500	2320	2352	2226	
T30-2-(RS)-FSA	1540 bis	1990 bis	1510 bis	1975 bis	1202 bis	1761 bis	677 bis 1167
mit Ober- und Seitenteil(en)	4530	3335	4500	3320	2352	2226	

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung

[....] lichte Durchgangshöhe ≤ 2226 mm

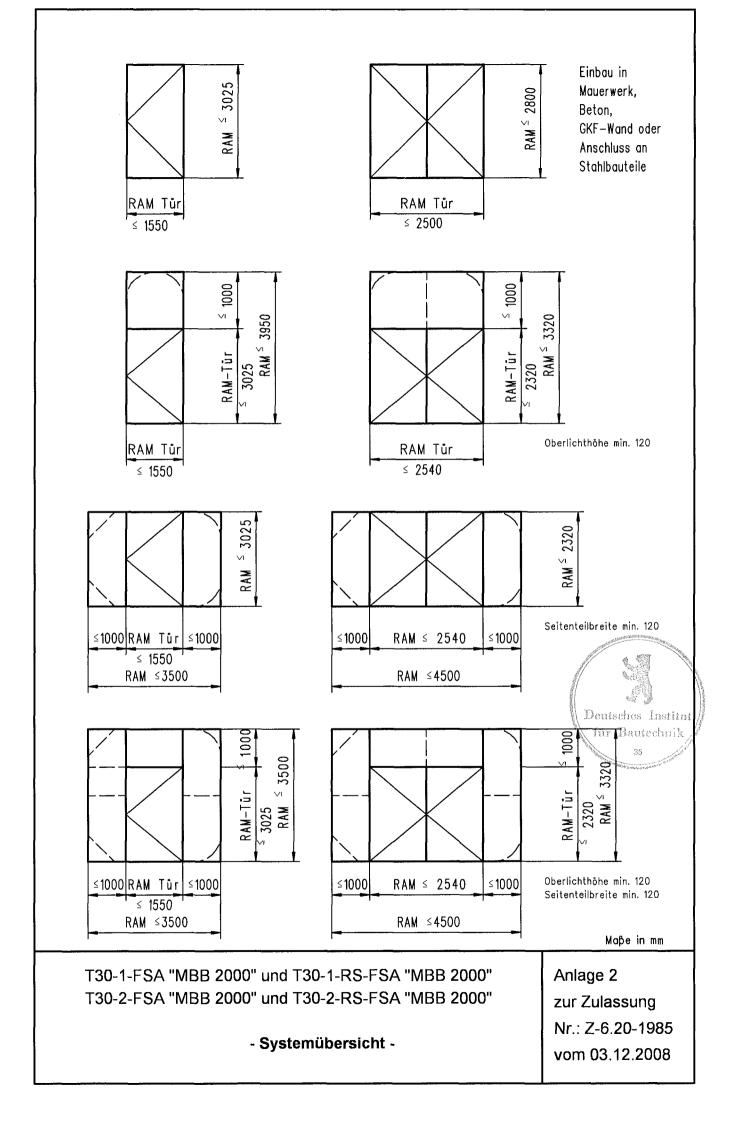
\*) oder Anschluss an Stahlbauteile

Maße in mm

T30-1-FSA "MBB 2000" und T30-1-RS-FSA "MBB 2000" utsches T30-2-FSA "MBB 2000" und T30-2-RS-FSA "MBB 2000" Baute

- Ansichten -

Anlage 1 Barr Zulassung Nr.: Z-6.20-1985 vom 03.12.2008



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053- $1^2$ , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq$ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände (Höhe ≤ 5m) aus Gipskarton-Feuerschutzplatten - mindestens der Feuerwider- standsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁴ Tabelle 48	100

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102- $4^4$ 

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasung "System MBB 2000" angeschlossen werden. Deren Verbindung mit dem Feuerschutzabschluss ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-572 für die Brandschutzverglasung geregelt.



1		Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
		(jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klas-

sifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

T 30-1-FSA "MBB 2000" bzw. T 30-1-RS-FSA " MBB 2000" bzw. T 30-2-FSA " MBB 2000" bzw. T 30-2-RS-FSA " MBB 2000"

- Wände und Bauteile -

Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1985 vom 03.12.2008

# - Muster -

# Übereinstimmungsbestätigung

<ul> <li>Name und Anschrift des Unter schlüsse eingebaut hat:</li> </ul>	rnehmens, das den <b>Feuer</b> .	schutzabschluss / die Feuerschutzab-	
– Bauvorhaben			
<ul> <li>Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / o</li> </ul>	der Feuerschutzabschlüsse	·	
lich aller Einzelheiten fachgerech sichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20 Bestimmungen der Änderungs-	t und unter Einhaltung alle 0-1985 des Deutschen Inst und Ergänzungsbescheide	/ die <b>Zulassungsgegenstände</b> hinsichter Bestimmungen der allgemeinen bauaufituts für Bautechnik vom (und ggf. der vom) sowie der Einbauanleitung, die chutzabschlusses bereit gestellt hat, ein-	
(Ort, Datum)	Deutsches Institut für Bautechnik	(Firma/Unterschrift)	
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)			

T 30-1-FSA " MBB 2000" bzw. T 30-1-RS-FSA " MBB 2000" bzw. T 30-2-FSA " MBB 2000" bzw. T 30-2-RS-FSA " MBB 2000"

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 4

zur Zulassung Nr. Z-6.20-1985

vom 03.12.2008